

24. Aug. 1955

65

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG;
§ 123 Ziff. 2 GewO

Leitsätze:

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Mai 1955 - 2 AZR 77/53 - (AP Nr. 1 zu § 626 BGB) erstreckt sich erkennbar nur auf den Fall, daß allgemein die fristlose Entlassung eines Arbeitnehmers aus wichtigem Grunde ausgesprochen wird. Sie begründet daher keine Divergenz zu der Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts, nach der in dem besonderen Fall des § 123 Abs. 1 Ziff. 3 GewO die fristlose Entlassung nur ausgesprochen werden kann, wenn sich der Arbeitnehmer nachweisbar einer der dort aufgezählten strafbaren Handlungen schuldig gemacht hat. In den Fällen des § 123 Ziff. 2 GewO selbst genügt ein bloßer Verdacht zur Vornahme einer fristlosen Entlassung nicht, sondern die strafbare Handlung muß nachgewiesen sein.

Aktenzeichen: 2 AZR 361/55

Beschluß des BAG vom 24. August 1955 LAG Düsseldorf



2 AZR 361/55

65

4 Sa 65/55 LAG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

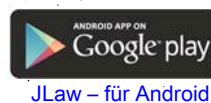
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 24. August 1955 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf vom 6. Mai 1955 - 4 Sa 65/55 -
wird auf ihre Kosten als unzulässig ver-
worfen.

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Durch das angefochtene Urteil ist die auf § 123 Ziff.2 GewO gestützte fristlose Entlassung des Klägers als nicht gerechtfertigt angesehen und seiner Feststellungsklage auf Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses stattgegeben worden, weil nicht schlüssig bewiesen sei, daß der Kläger sich eines Diebstahls, einer Entwendung oder einer Unterschlagung schuldig gemacht habe und der bloße Verdacht, eine strafbare Handlung begangen zu haben, nicht ausreiche.

Da der Streitwert vom Arbeitsgericht auf 600.- DM festgesetzt, die Revisionssumme also nicht erreicht und die Revision auch nicht zugelassen ist, beruft sich die Beklagte für die Zulässigkeit der Revision auf § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. Die Entscheidung weiche von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12.Mai 1955 - 2 AZR 77/53 - (AP Nr.1 zu § 626 BGB) ab, wonach der Verdacht einer strafbaren Handlung einen wichtigen Grund für die fristlose Entlassung bilden könne. Dieser Vortrag ist jedoch nicht schlüssig.

Die Revision übersieht, daß die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nur den Fall betrifft, daß die fristlose Entlassung allgemein aus wichtigem Grunde erfolgen kann. Für gewerbliche Arbeiter ist aber eine solche fristlose Entlassung aus allgemein wichtigem Grunde nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 124 a GewO vorliegen, wenn also das Arbeitsverhältnis auf mindestens vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist; beides ist hier nicht der Fall. Sonst sind für die gewerblichen Arbeitnehmer die Gründe für eine fristlose Entlassung in § 123 GewO abschließend aufgezählt. Nach dem klaren Wortlaut des § 123 Ziff. 2 GewO muß aber feststehen, daß der Arbeiter



sich eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung oder eines Betrugs tatsächlich schuldig gemacht hat. Es genügt hier nicht ein bloßer Verdacht, selbst wenn er noch so dringend ist. Dies entspricht auch der schon bisher ergangenen Rechtsprechung und der Rechtslehre (vgl. auch Hueck-Nipperdey, Lehrbuch Bd. I S. 135; Landmann-Romer, GewO § 123 Anm. 4). Mit der Frage, ob im Falle des § 123 a GewO ein Verdacht die fristlose Entlassung rechtfertigen kann, hat das angeführte Urteil des Bundesarbeitsgerichts sich erkennbar gar nicht befassen wollen. Die Entscheidung erstreckt sich nicht auf diesen Tatbestand. Eine Abweichung von diesem Urteil liegt somit nicht vor.

Die Revision ist deshalb als unzulässig zu verwerfen.

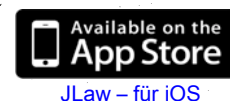
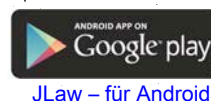
gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Simons



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 361/55

65

4 Sa 65/55 LAG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 9. September 1955 beschlossen:

Der Beschluß vom 24. August 1955 wird in seinen
Gründen gem. § 319 ZPO von Amts wegen dahin be-
richtet, daß es auf Seite 2 Abs. 2 Zeile 5
anstelle

"§ 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG" - " § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG"

heißen muß.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. König



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)